

Zu klärende Fragen zum Aufstellungsverfahren zu den Wahlen 2009

Beschluss des Landesvorstandes vom 11. Januar 2008

Beschlüsse:

1. Der Landesvorstand nahm die zu klärenden Fragen mit einer Ergänzung zur Kenntnis.
Sie bilden die Grundlage für die weitere Arbeit in den kommenden Wochen und Monaten.
2. Die erste Beratung dazu findet am 18. und 19. Januar 2008 zur Klausur mit den Kreisvorsitzenden statt.
3. Am 26. Januar 2008 wird sich der Landesrat dazu verständigen.

Abstimmungsergebnis: Einvernehmlich beschlossen

Vorbemerkungen:

Die Aufstellung von Kandidatinnen für Parlamente bzw. kommunale Vertretungskörperschaften ist Bestandteil der politischen Arbeit einer Partei. Sie ordnet sich in den verfassungsmäßigen Auftrag der Parteien ein, „bei der politischen Willensbildung des Volkes“ mitzuwirken.

Die Grundlage für die Aufstellung von Kandidatinnen bildet somit an erster Stelle die inhaltliche Ausrichtung unserer Partei. Die Gewinnung von Kandidatinnen, die sich mit den politischen Inhalten unserer Partei identifizieren und sich bereit erklären, in ihrer parlamentarischen Tätigkeit genau diese zu realisieren, bildet somit die Voraussetzung für die Verbindung von freier Mandatsausübung und Mitwirkung der LINKEN an der politischen Willensbildung.

Die Erfahrungen der LINKEN in der Vergangenheit lassen diese Vorbemerkungen als notwendig erscheinen. Nur das Primat des Politischen schon im Prozess der Aufstellung der Kandidatinnen stellt sicher, dass selbstzerstörerische Konflikte in der parlamentarischen Tätigkeit vermieden werden können. Gemeinsames Handeln verlangt nach gemeinsamen Grundlagen auf deren Boden Differenzen kultiviert ausgetragen werden können.

DIE LINKE. stellt zum ersten Mal Kandidatinnen auf. Selbstverständlich haben die aus der Linkspartei.PDS stammenden Genossinnen und Genossen oft bereits sehr umfangreiche Erfahrungen auf diesem Gebiet. Dennoch können wir nur wenig als „selbstverständlich“ voraussetzen. Vor allem Fragen der Auswirkungen verschiedener Wahlordnungen wie auch Fragen nach einer politisch effektiven Zusammensetzung unserer Landesliste müssen von Grund auf diskutiert werden.

In der Landessatzung ist im § 42 zur Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag unter anderem folgendes geregelt:

„(3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste enthalten.“

Zur Klausur des Landesvorstandes am **14. und 15. Dezember 2007** wurde eine Zeitleiste zur Erarbeitung des Aufstellungsverfahrens und der Wahlordnung zu den Wahlen 2009 beschlossen.

Es wurde festgelegt, dass am **11. Januar 2008** durch den **Landesvorstand** Kriterien aufgestellt werden, die bei dem Aufstellungsverfahren und der Wahlordnung zu berücksichtigen sind.

Der Geschäftsführende Landesvorstand hat sich am **7. Januar 2008** dazu verständigt, diese Kriterien als Fragen zu formulieren, um tatsächlich eine Ergebnisoffene Diskussion im Landesverband durchzuführen.

Folgende „politische“ Fragen und Hinweise sollten im Laufe des Prozesses beantwortet werden:

1. Grundsätzliche Kriterien

- 1.1. Soll es weitere Quoten geben?
- 1.2. Wie wird sichergestellt, dass die Quotierung gleich von der Basis aus Berücksichtigung findet?
- 1.3. Soll es ein mehrstufiges Verfahren geben? Wie viele Stufen soll es umfassen?
- 1.4. Soll es überhaupt einen Listenvorschlag geben?
- 1.5. Wie groß darf/soll/kann der Listenvorschlag des Vorstandes sein?
- 1.6. Gibt es eine Befangenheit bei den Mitgliedern den Landesvorstandes, wenn sie für den Bundes- oder Landtag kandidieren?

2. Die KandidatInnen

- 2.1. Sind externe (parteilose) Kandidierende gewünscht und wer soll/darf sie vorschlagen?
- 2.2. Soll die Dauer der Zugehörigkeit zum Sächsischen Landtag berücksichtigt werden?
- 2.3. Kann/soll die soziale Kompetenz bei den aufzustellenden Kandidierenden berücksichtigt werden?
- 2.4. Welches Mitspracherecht soll der SpitzenkandidatIn eingeräumt werden?
- 2.5. Soll kommunalpolitische Erfahrung ein notwendiges Kriterium für die Nominierung sein?
- 2.6. Sollen mit der Landesliste alle „wichtigen“ Politikfelder durch Kandidierende abgesichert werden?
- 2.7. Wie kann sichergestellt werden, dass die Fraktion auch als Kollektiv agieren kann?
- 2.8. Wie kann/muss eine „Bewertung“ der derzeitigen Landtagsabgeordneten erfolgen und durch wen?

3. Kriterium „Region“

- 3.1. Wie definieren wir Regionen?
- 3.2. Wie kann eine regionale Ausgewogenheit sicher gestellt werden?
- 3.3. Soll der Regionalkompetenz der Vorzug vor Sachkompetenz eingeräumt werden?
- 3.4. Soll es Regionalkonferenzen geben und wenn ja, wie soll mit deren Ergebnissen umgegangen werden?

4. Kriterium „Generation“

- 4.1. Wie sollen die Generationen angemessene Berücksichtigung finden?
- 4.2. Wenn es eine Jugendquote gibt, wo liegt das Alter?
- 4.3. Gibt es ein extra Vorschlagsrecht für den Jugendverband? Wenn ja, welchen Stellenwert hat dieser Vorschlag?
- 4.4. Wie entstehen Generationenvorschläge? Wer ist vorschlagsberechtigt?

Im nachfolgenden sollen vor allem die technischen Fragen angesprochen werden die sich aus der Satzung ergeben. Dabei berücksichtigen die EinreicherInnen natürlich, dass z.B. die Frage der Nominierung der SpitzenkandidatIn durch Mitgliederentscheid oder Parteitag eine hoch politische ist, trotzdem ist sie aus der Systematik her, hier an dieser Stelle aufgeführt.

Ausgangspunkt sind die §§ 41 und 42 der Landessatzung.

§ 41 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers der Partei erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen WahlkreisvertreterInnenversammlung.

Fragen:

Wie soll bei den Bundestagswahlen verfahren werden?

- a) Mitgliederversammlungen in den BT-Wahlkreisen im zweiten Halbjahr 2008
(Damit könnte das ohnehin mit notwendigen Versammlungsterminen vollgestopfte 1. Halbjahr 2009 entlastet werden)
- b) Mitgliederversammlungen in den BT-Wahlkreisen im ersten Halbjahr 2009
(günstigste Variante unter dem Aspekt der ÖA)
- c) WahlkreisvertreterInnenversammlungen
(sparsamste Variante)

Wie soll bei den Landtagswahlen verfahren werden?

- a) Mitgliederversammlungen in den einzelnen LT-Wahlkreisen
- b) vorrangig gemeinsame Mitgliederversammlungen aller LT-Wahlkreise eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt, soweit gesetzlich möglich
- c) WahlkreisvertreterInnenversammlungen

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

§ 42 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag

(1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt durch **eine LandesvertreterInnenversammlung**.

Frage:

- a) Gemeinsame LandesvertreterInnenversammlung für Bundestags- und Landtagswahlen (ggf. mit zwei Tagungen) oder
- b) zwei unterschiedliche LandesvertreterInnenversammlungen ?

(2) Die **Vertreterinnen und Vertreter** für eine LandesvertreterInnenversammlung werden **unmittelbar durch** territorial abgegrenzte **Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder** aus der Mitte der in Sachsen wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

Frage:

Auf welcher Ebene sollen die VertreterInnen und Vertreter für die LandesvertreterInnenversammlung in Gesamtmitgliederversammlungen gewählt werden?

- a) örtliche Verbände
- b) Kreisverbände
- c) Landtagswahlkreise
- d) Bundestagswahlkreise

(3) Über die **Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung** zur Aufstellung einer Landesliste (**Größe und Delegiertenschlüssel**) und über **das genaue Aufstellungsverfahren** entscheidet spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landespartei, im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Gremium aus Landesvorstand, Landesrat, der oder dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion und den Kreisvorsitzenden. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss **geeignete Verfahren zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste** enthalten.

Fragen:

Wie groß soll(en) die LandesvertreterInnenversammlung(en) sein?

- a) ca. Größe eines Landesparteitages (160; 210 bzw. 250 Delegierte)
- b) deutlich kleiner als ein Landesparteitag (dann empfohlen, wenn die politischen (Vor-)Entscheidungen über die Landesliste bereits im Vorverfahren fallen sollen und die LVV eher bestätigenden Charakter haben soll)
- c) deutlich größer als ein Landesparteitag (dann empfohlen, wenn auf ein vorstrukturierendes Verfahren weitgehend verzichtet werden soll und auf der LVV die alleinige Verantwortung für die Zusammensetzung der Landesliste liegt)

Wie soll der Delegiertenschlüssel bestimmt werden?

- a) nach den Mitgliederzahlen
- b) nach den Einwohnerzahlen
- c) nach den letzten Wahlergebnissen
- d) beliebige Kombination aus a, b oder/und c

Wie soll das genaue Aufstellungsverfahren aussehen, welche Prämissen werden gewünscht?

- a) Weitgehend strukturierendes Vorverfahren (z.B. Entscheidungen in Kreisen) **oder** großer Handlungsspielraum der LVV selbst?
- b) Klares Mehrheitsprinzip **oder** starke minderheitenfreundliche Elemente (bis hin zur Verhältniswahl)
- c) Zusätzliche Quoten (Politikbereiche, Regionen, Generationen usw.)
- d)

Wie soll die Berücksichtigung von Regionen und Generationen auf der Landesliste gesichert werden?

- a) vorrangig durch normierende Maßstäbe für den Vorschlag des Landesvorstandes
- b) vorrangig durch besondere (exklusive) Vorschlagsrechte der Regionen (Kreisverbände?) und ggf. auch der Generationen (Landesjugendtag/ Seniorinnentag) selbst
- c) vorrangig durch das Wahlverfahren in der LVV selbst. (Quoten u.ä.)
- d) durch eine Kombination aus a, b oder/und c)

(4) **Der Landesparteitag nominiert** spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl **die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten**. An die Stelle des Landesparteitages **kann ein Mitgliederentscheid** nach § 8 treten.

Frage:

Soll die Entscheidung durch den Landesparteitag oder durch einen Mitgliederentscheid erfolgen?

- a) Landesparteitag
- b) Mitgliederentscheid

(5) **Der Landesvorstand soll in Abstimmung** mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden **Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten**. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die **Wahlordnung** der Partei.

Fragen:

Wie soll die „Abstimmung mit...“ aussehen?

- a) Vorschlagsrechte der Beteiligten zur Zusammensetzung und zur Reihenfolge
- b) Nachträgliches Zustimmungserfordernis
- c) Bildung eines gemeinsamen Wahlkörpers (Idee Landesausschuss)

Welchen sachlichen Gehalt sollen die Personalvorschläge für die Landesliste haben?

- a) Vorschläge für die unmittelbare Spitze der Landesliste (z. B. Plätze 1 bis 5)
- b) Ergänzende Einzelschlüsse zu den Vorschlägen aus den Regionen
- c) Ungeordneter Personalvorschlag für die ersten 10; 20; 30 oder 60 Plätze
- d) Geordneter Personalvorschlag für die ersten 10; 20; 30 oder 60 Plätze

e) *beliebige Kombinationen aus a bis d*

(6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und in Abstimmung mit dem Landesrat und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

Fragen:

Wie soll die „Abstimmung mit...“ aussehen?

- a) Vorschlagsrechte der Beteiligten zur Zusammensetzung und zur Reihenfolge*
- b) Nachträgliches Zustimmungserfordernis*
- c) Bildung eines gemeinsamen Wahlkörpers (Idee Landesausschuss)*

Diese und weitere Fragen sollen jetzt mit den Kreisvorsitzenden, am 18/19. Januar 2008, sowie mit dem Landesrat, am 26. Januar 2008 besprochen werden.